



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation
und Technologie
III/PT1 - Grundsatzangelegenheiten
Ghegastraße 1
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
630.030/ 0003-III/ PT1/2005	WP/GSt/Gr/Pa	Mathias Grandosek Miron Passweg Daniela Zimmer	DW 2389 DW 2432 DW 2722		DW 2532 DW 2693	18.08.2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Postgesetz 1997 geändert wird (Postgesetznovelle 2005)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zum Postgesetz und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

Der Entwurf enthält durchaus positive Ansätze, bleibt aber im Ergebnis doch weit hinter den gesamtwirtschaftlichen und konsumentInnenpolitischen Erwartungen zurück. Die für die BAK unabdingbare Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und flächendeckenden Postdiensten wird durch diesen Entwurf nicht gesichert. So werden etwa auch Gestaltungsmöglichkeiten, die die EU-Richtlinie über Postdienste bietet, nicht zugunsten der KonsumentInnen ausgeschöpft. Es wird damit verabsäumt, eine einheitliche, hohe Dienstqualität bei allen Postdienstleistern sicherzustellen.

Die BAK begrüßt, dass

- weitere Liberalisierungsschritte nur im Gleichklang mit der EU geplant sind und
- versucht wurde, dem Regelungsbedarf einiger KonsumentInnenanliegen ansatzweise Rechnung zu tragen (Beschwerdemanagement bei allen Anbietern, Zuordenbarkeit der ZustellerInnen zu einem Unternehmen uä)

Die BAK setzt sich im Interesse der KonsumentInnen und eines fairen Wettbewerbs nachdrücklich für folgende Verbesserungen im Entwurf ein:

- **Lizenzsystem für alle Dienstleister unter Einschluss von Auflagen wie etwa bestimmter räumlicher Versorgungspflichten**
- **Parallel zu den Universaldienstpflichten der Post - Qualitätsnormen für alternative Dienstleister (Aufgabe- und Abholpunkte, Beförderungsfristen uä)**
- **Beibehaltung der Genehmigungspflicht von AGBs für den Universaldienst**
- **Absicherung des Universaldienstes durch maximales Ausschöpfen des reservierten Bereiches (Einschluss von Direktwerbung)**
- **Längerfristige Absicherung des Universaldienstes durch Fondslösung**
- **Schonender Umstieg auf HBFA mit Einwurfschlitz (Fristverlängerung, keine Verwaltungsstrafdrohung)**
- **Kennzeichnung des Postdienstleisters am Postgut**
- **Geregelte Vorgangsweise bei Überfüllung von Briefkästen**
- **Aufnahme sektorspezifischer Datenschutzbestimmungen**

Grundsätzliches

Die Versorgung mit hochqualitativen und flächendeckenden Postdiensten ist aus gesamtwirtschaftlichen, sozial- und regionalpolitischen Gründen eine unabdingbare Notwendigkeit. **Faire Rahmenbedingungen für alle BetreiberInnen und ein hohes Schutzniveau für VerbraucherInnen sind dabei dringend erforderlich.** Zudem zählen Postdienstleistungen zu besonders beschäftigungsintensiven Bereichen. Strukturänderungen dürfen dabei nicht zulasten der Anzahl der Beschäftigten gehen und die Arbeitsbedingungen zusätzlich verschlechtern. Da sukzessive eine Art Postbranche entsteht, muss dafür gesorgt werden, dass die arbeitsrechtlich hohen Standards der ArbeitnehmerInnen gewahrt bleiben und dem drohenden Preis- und Lohndumping Einhalt geboten wird.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass bestimmte **Kriterien und Verpflichtungen für alle Betreiber gleichermaßen gelten**, um auch zukünftig zu gewährleisten, dass einerseits die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Postmarkt nicht verzerrt werden und andererseits VerbraucherInnen nicht eine Verschlechterung ihrer Position erfahren müssen. Diese sind vor allem Empfänger von Poststücken und haben folglich kaum Einfluss darauf, durch wen Sendungen zugestellt werden. Faire Wettbewerbsverhältnisse sind vor allem auch für die Finanzierung und damit die Aufrechterhaltung des Universaldienstes essenziell.

Die Bundesarbeitskammer bedauert deshalb, dass der Entwurf nicht die Möglichkeit zur Vergabe von Lizenzen, die mit einer **Versorgungsverpflichtung** bestimmter Gebiete verbunden sind, aufgegriffen hat. Dies hätte wesentlich dazu beitragen können, dass ein „Cherry Picking“ durch private Postbetreiber verhindert würde und damit ein fairer Preiswettbewerb ermöglicht würde. Einige europäische Länder, darunter auch Deutschland und

Großbritannien haben allgemeine Lizenzsysteme etabliert und regulieren Angebotsqualität, Datenschutz uäm über individuelle Lizenzaufgaben und Verordnungen.

Private Anbieter können Universaldienstanbieter sein, ohne ein eigenes Netz zu haben. In dem Fall müssten sie jedoch das Postnetz der Österreichischen Post AG in Anspruch nehmen. **Die BAK lehnt einen derartigen Teilleistungszugang** vor allem im Hinblick auf allfällige Haftungsfragen ab.

Die BAK begrüßt hingegen ausdrücklich, dass weitere Liberalisierungsschritte nur im Einklang mit der EU erfolgen sollen. Solange auch auf europäischer Ebene die Untersuchung der Auswirkungen der vergangenen Liberalisierungsschritte noch im Gange ist und daher auch noch nicht klar ist, ob und wann eine Voll liberalisierung erfolgen soll, sollte auch kein definitiver Termin für eine vollständige Marktöffnung in Österreich festgelegt werden. Ein solcher Schritt darf zudem nur dann erfolgen, wenn auch gleichzeitig über einen Mechanismus für die zukünftige **Finanzierung des Universaldienstes** entschieden worden ist, was allerdings derzeit noch nicht der Fall ist.

Die Bundesarbeitskammer sieht einige **Ansätze des Entwurfes durchaus in die richtige Richtung gehen**, möchte aber betonen, dass **trotzdem viele Regelungen nicht genügend weitreichend sind**, um auch zukünftig ein hohes Qualitätsniveau für alle sicherzustellen.

Zu den Punkten im Einzelnen

§ 2 Z 3 – Postdienste

Gegenüber dem Postgesetz in der geltenden Fassung (Postdienstleistungen – Abholung, Annahme, Sortierung, Weiterleitung und Abgabe von Postsendungen) fehlt im vorliegenden Entwurf der Dienstleistungsbereich „Annahme“. Diese scheinbar nur minimale Änderung und Reduzierung auf den Begriff „Abholung“ führt aber dazu, dass eine gesetzliche Verpflichtung seitens der Anbieter eines Universaldienstes zur Einrichtung und zum Unterhalt von Annahmestellen (bisher: Postämter) nicht mehr besteht. Im Sinne der Erbringung einer hochwertigen Dienstleistung (Beratung, Hilfestellung) sind jedoch Einrichtungen zur Annahme von Postsendungen weiterhin wichtig.

§ 2 Z 3 lit a – Öffentliches Postnetz

Das öffentliche Postnetz wird definiert als „die Gesamtheit der Organisation und Mittel jeglicher Art, die von den Anbietern der Universaldienste eingesetzt werden, so dass insbesondere folgende Leistungen erbracht werden können: Abholung, Weiterleitung, Zustellung. In dieser Definition findet sich ebenfalls kein Anhaltspunkt mehr, die den Anbieter von Universaldiensten verpflichtet, ein Netz irgendwelcher Art, Dienststellen, Fuhrpark etc zu unterhalten. Es ist dem Anbieter unbenommen, „Mittel jeglicher Art“ am freien

Markt einzukaufen, anzumieten, jedoch auch nach Belieben, wenn nach internen Berechnungen die Rentabilität nicht besteht, aufzulassen.

§ 2 Z 3 lit b – Zugangspunkte

Eine nähere Definition solcher Zugangspunkte gibt es nicht. Das Gesetz enthält nur am Rande eine Aussage über die verschiedenen Arten von Zugangspunkten („einschließlich der für die Allgemeinheit bestimmten Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen oder in den Räumlichkeiten der Anbieter von Universaldienstleistungen“), jedoch in unzureichender Weise. Durch die Festlegung der Art der Zugangspunkte, deren Mindestausstattung, insbesondere aber durch die Dichte solcher Zugangspunkte ist sicherzustellen, dass die in Österreich übliche hohe Qualität der Postdienste mittel- und langfristig nicht gefährdet wird.

§ 2 Z 12 (in Zusammenhang mit § 6 Abs 2 Z 5) Direktwerbung

Das Österreichische Postgesetz kannte bisher nur den Begriff „Druckschriften“. Nun wird die Definition für Direktwerbung aus der Postrichtlinie der EU übernommen. Es stellt sich die Frage, ob alle bisher unter „Druckschriften“ erfassten Sendungen tatsächlich unter die neue Definition fallen. Entsprechende Regelungen betreffend adressierter Zeitungen, Druckschriften, Zeitschriften, Magazine und Kataloge fehlen daher.

Die PostRL erlaubt es, Direktwerbung (für die Post AG) zu reservieren, wenn ansonsten der Universaldienst gefährdet ist. Angesichts eines großen Marktanteils an Direktwerbung in Österreich und dem ohnehin großen Druck auf eine Zurücknahme bestimmter Universaldienste (Postämterschließungen) erscheint es uns angebracht, von dieser Maßnahme Gebrauch zu machen. Derzeit sind wertmäßig bereits 54,3 % an Direktwerbung für den freien Wettbewerb offen. Mit dem bereits beschlossenen nächsten Liberalisierungsschritt per 1.1.2006 (Herabsetzung auf 50 Gramm) steigt der wertmäßig freigegebene Anteil auf 64,5 %. Die verbleibenden 35,5 % sind für die Finanzierung des Universaldienstes jedoch von größter Bedeutung. Wird nun, wie in der Novelle festgeschrieben, in diesem Segment eine vollkommene Marktöffnung vorgenommen, besteht auf Grund des Preisdrucks die Gefahr der Unfinanzierbarkeit des derzeit bestehenden Universaldienstes.

Die im Entwurf vorgegebenen Regelungen sehen allerdings eher eine Lockerung des Reservierungsvorbehaltes bei Direktwerbung vor, da diese nur in den reservierten Bereich fällt, wenn sie als solche nicht erkennbar ist. Damit wird allerdings ein breiter Interpretationsspielraum eröffnet, da gleichzeitig nicht definiert wird, ab wann eine Sendung eindeutig als Direktwerbung qualifiziert werden kann, was allerdings in diesem Fall dringend erforderlich wäre.

Die BAK schlägt daher generell vor, **Direktwerbung im möglichen Rahmen reserviert zu belassen**, zumal ohnehin schon die Grenze der Reservierbarkeit ab 2006 auf nur 50 g gesenkt wird.

§ 4 Universaldienst

Die BAK begrüßt, dass die Definition des Universaldienstes nun auch im Bundesgesetz selbst, und nicht nur in der UniversaldienstVO verankert werden soll. Auch die verpflichtende Vorlage eines Universaldienstkonzeptes und die stärkeren Kontrollmöglichkeiten des Bundesministers scheinen angesichts der vergangenen Debatte um die Versorgung mit Postämtern durchaus angebracht.

Allerdings vermissen wir auch weiterhin verbindliche **Kriterien, nach denen zB die Dichte und Verteilung von Postämtern** geregelt werden. Solche objektiven Kriterien erscheinen uns notwendig, um auch unter verschärften Wettbewerbsbedingungen langfristig ein bestimmtes Versorgungsniveau aufrecht zu erhalten.

Zu § 4 Abs 1 schlägt die BAK vor, bei den Ziffern 1 und 2 auch den Begriff „Annahme“ in die Definition aufzunehmen.

Gemäß § 4 Abs 5 „kann“ der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, wenn mit der betreffenden Gemeinde keine Einigung über die alternative Versorgungslösung gefunden werden kann und Grund zur Annahme besteht, dass die flächendeckende Versorgung mit Universaldienstleistungen nicht sichergestellt ist, die Schließung eines Postamtes untersagen. Hier sollte kein Ermessensspielraum gegeben sein und die vorgeschlagene „Kann“-Bestimmung durch eine „Muss-Bestimmung“ ersetzt werden.

§ 9 allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem Entwurf zufolge soll von der bisherigen Pflicht zur Anzeige der AGB für den Universaldienst und die Untersagungsmöglichkeit durch die Behörde abgegangen werden. Begründet wird dieser Schritt mit dem Bedarf der Post AG an einer flexiblen Vorgangsweise. Ein Genehmigungsvorbehalt bestünde künftig nur mehr beim reservierten Postdienst.

Die Bedingungen, unter denen der Universaldienst, der über den reservierten Dienst hinausgeht (Post bis 2 kg, Pakete bis 20 kg, Einschreiben, Wertversand), erbracht wird, sind für KonsumentInnen nicht weniger bedeutsam. Eine überzeugende Begründung für eine unterschiedliche Behandlung der AGBs für den reservierten Dienst und den übrigen Universaldienst liegt nicht vor.

Zum Schutz der KonsumentInnen sollte **wie bisher die Behörde AGBs untersagen können**, wenn diese (1) KundInnen- und Marktbedürfnisse nicht abdecken, (2) die Qualität der Dienste oder die Angemessenheit der Entgelte nicht sicherstellen oder (3) gegen Rechtsnormen verstoßen.

Weiters muss klargestellt werden, dass auch Änderungen der AGBs genehmigungspflichtig sind.

§ 12 Qualitätssicherung

Der Universaldienstbringer hat bezüglich der Qualität seiner Dienste die strikten Anforderungen der Universaldienstverordnung zu erfüllen. Alle übrigen Postdienstleister unterliegen bislang keinen Ausübungsregeln und hätten dem Entwurf zufolge künftig nur einige allgemeine Vorschriften zu beachten.

Die Kundenschutzerwartungen gehen jedoch über den Regelungsumfang des Universaldienstes hinaus und umfassen auch eine **verlässliche Postbeförderung durch andere als den Universaldienstanbieter**. Postdienste sind für den Kommunikations- und rechtsgeschäftlichen Alltag der VerbraucherInnen wesentlich. Es bedarf eines verpflichtenden Rahmens, der sicherstellt, dass die Qualität der Beförderung von Postsendungen durch alle Postdienstleister ein festgelegtes Mindestniveau nicht unterschreitet.

Typischerweise wählt nicht der Verbraucher als Empfänger einer Postsendung den Beförderer aus. Er hat folglich auf die Qualität der Postdienste denkbar wenig Einfluss. Obwohl der Empfänger der Postsendung keine Vertragsbeziehung zu den Postdienstbringern unterhält und ihm die unterschiedlichen Beförderungskonditionen meist nicht bekannt sind, berührt ihn die Qualität der Dienstbringung unmittelbar.

Vor diesem Hintergrund ist die **Absicherung einheitlicher Leistungsstandards ein zentrales verbraucherpolitisches Anliegen**. KonsumentInnen müssen auf die Zustellqualität unabhängig vom Beförderer vertrauen können.

Artikel 17 der PostRL 97/67 hält die Mitgliedstaaten dazu an, allgemeine Qualitätsnormen festzulegen. Außerdem hat die Regulierungsbehörde unabhängige Leistungskontrollen durchzuführen. (Dies wird daraus geschlossen, dass Artikel 16 einen gleichlautenden Auftrag für den Universaldienstbereich enthält. Artikel 17 zielt demnach offenbar darauf ab, die übrigen Marktteilnehmer an Qualitätsnormen zu binden). Artikel 9 der RL stellt den Mitgliedstaaten frei, für Postdienstleister eine Genehmigungspflicht vorzusehen. Die Bewilligung kann „*Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste stellen*“.

§ 12 des Entwurfes wäre daher zu ergänzen, um:

- eine **Verordnungsermächtigung** zur Festlegung von Qualitätsnormen für Dienstleister, die nicht Universaldienstbringer sind und
- die **Verpflichtung des Postregulators**, deren Einhaltung durch **unabhängige Leistungskontrollen** zu prüfen.

§ 14 Brieffachanlagen

Die verpflichtende Ausstattung von Hausbrieffächern mit Einwurfschlitz auf Kosten der Hauseigentümer innerhalb einer äußerst knapp bemessenen Umsetzungsfrist wurde von der BAK als unverhältnismäßige Belastung im Rahmen der letzten Postgesetznovelle kritisiert. Aus Sicht der BAK sollte die Postgesetznovelle 2005 genutzt werden, um die Umstiegsbedingungen **durch eine Verlängerung der Frist bis 2009 für die Betroffenen vertretbarer** zu gestalten. Sollte die derzeitige Frist beibehalten werden, wird nochmals an die BAK-Forderung erinnert, diejenigen Unternehmen, die Nutznießer der Austauschpflicht sind, an den Austauschkosten zu beteiligen.

Die Bestimmung wird um eine – bislang fehlende – **Sanktionsnorm ergänzt**. Wer Hausbrieffachanlagen nicht fristgerecht umrüstet, wird einer hohen Verwaltungsstrafandrohung ausgesetzt. Sie ist nicht geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Vorteile einer Liberalisierung des Postmarktes zu stärken und **sollte ersatzlos gestrichen werden**. Hausbewohner, die eine Zustellung durch alternative Anbieter wünschen, haben ohnedies zivilrechtliche Durchsetzungsansprüche gegenüber dem Gebäudeeigentümer.

§15 (2) Anzeigepflicht

Die BAK hat immer betont, dass es notwendig ist, den Überblick über Dienstleister, die auf diesem Markt tätig sind und damit unter die Verpflichtungen des Postgesetzes fallen, zu wahren. Die vorgesehene Anzeigepflicht erlaubt dies zwar. Dem einzelnen Postdienstleister können allerdings keine individuellen Verpflichtungen auferlegt werden, wie dies zB in Deutschland der Fall ist, wo die Betreiber bestimmte Kriterien erfüllen müssen (zB dass die Arbeitsbedingungen eines bestimmten Lizenznehmers nicht die allgemein üblichen Arbeitsbedingungen unterschreiten).

Zum Schutz der VerbraucherInnen sollten private Postbetreiber qualitativen Ausübungsvorschriften unterworfen werden. Ein **Lizenzsystem** würde eine solche Möglichkeit leichter und individueller bewerkstelligen und hätte den Vorteil, dass ein Verstoß gegen Bestimmungen leichter geahndet werden kann (Entzug der Lizenz).

§ 16 a Pflichten der Anbieter eines Postdienstes

Qualität der Dienste

Grundsätzlich wird begrüßt, dass im Entwurf für alle Postdienstleister geltende Ausübungsregeln im Ansatz enthalten sind. Aufgrund ihrer Allgemeinheit und Unvollständigkeit können KonsumentInnen daraus **keine einforderbaren Qualitätsansprüche** ableiten.

Völlig **unberücksichtigt** geblieben sind die Möglichkeiten des **Artikel 9 der PostRL**. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren können der RL zufolge Auflagen erteilt werden um

- die **Grundanforderungen sicherzustellen** (= „im allgemeinen Interesse liegende Gründe nicht wirtschaftlicher Art, ... wie die Vertraulichkeit der Sendungen, ... der Datenschutz, der Umweltschutz und die Raumplanung“),
- die Bewilligung mit **Universaldienstplichten** zu verknüpfen und
- Anforderungen an **Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit** der betreffenden Dienste zu stellen.

Während die Post als **Universaldiensterbringerin** strikten Anforderungen an die Qualität ihrer Dienste unterliegt, haben alle übrigen **Postdienstleister** bislang keinerlei **Ausübungsregeln** zu beachten und dem Entwurf zufolge künftig nur einige relativ unverbindlich allgemein gehaltene Vorschriften. So würden alle Anbieter zwar zur **Hinterlegung verpflichtet**, wenn die Post nicht zugestellt werden kann (der **Hinterlegungsort darf für den Empfänger nicht unangemessen weit entfernt sein**; die **Öffnungszeiten angemessen**). Was für den **Postdienstleister** einen unerwünschten **Kostenaufwand** darstellt, ist für **KonsumentInnen** ein ganz zentrales **Qualitätsmerkmal**: Ein Netz an **Hinterlegungspunkten**, um **Poststücke** innerhalb eines vertretbaren **Zeitaufwandes** abzuholen. **Konkrete Qualitätsnormen, anhand derer abschätzbar ist, was „angemessen“ ist, fehlen aber.**

In die **AGBs** sind **Qualitätsnormen** aufzunehmen, **Nach- und Rücksendungen** und die **Verständigung** beim gescheiterten **Zustellversuch** sind zu regeln. **In welcher Weise, das lässt der Entwurf ebenso offen.**

Festzulegen wären zumindest:

- **Mindestanforderungen an die Dichte an Aufgabe- und Abholpunkten** (Kriterien um die „Angemessenheit“ des nächsten **Hinterlegungsortes** zu prüfen).
- **Mindestleistungen** (**Zustellfrequenz**, **Garantien für Vertraulichkeit und Datenschutz**, **Haftung bei Verlust**, **Beschädigung**, nähere Umstände für **Nach- und Rücksendungen** uä).
- **Behördliche Kontrollen** der Einhaltung der **Mindestqualität**
- **Konsequenzen** bei Nichtbeachtung

Erkennbarkeit:

Für **KonsumentInnen** bedeutsam ist die **Neuerung**, dass **MitarbeiterInnen** im **Zustelldienst** dem Unternehmen zugeordnet werden können. Dies erfüllt die **Forderung der KonsumentInnen** nach **leichter Identifizierbarkeit** des **Anbieters** (um im **Streitfall** die **Durchsetzung ihrer Rechte** zu erleichtern) teilweise. Das **Mitführen eines Ausweises** wäre folglich schon **ausreichend**. Eine **sichtbare Kennzeichnung** wäre weit **transparenter** und entspricht dem **weit verbreiteten Wunsch der Bevölkerung**, **Personen in Hausfluren** auch von **weitem** rasch zuordnen zu können. **Potenziellen Streitfällen** und **Unsicherheiten** wird damit **wesentlich besser begegnet**.

Unser Textvorschlag lautet: „Dienstanbieter haben MitarbeiterInnen, die mit der Zustellung beauftragt sind, mit Firmenausweisen **und sichtbaren Firmenabzeichen bzw einheitlicher Dienstkleidung** auszustatten, damit die Berechtigung des Zutritts zur Wohnanlage bzw der Benutzung von Hausbrieffachanlagen leicht erkennbar bzw. nachweisbar ist.“

Die in § 16 a festgeschriebene Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdemanagements wird begrüßt.

§ 28 Streitschlichtung

Die Ausdehnung der Zuständigkeit auf alle Postdienstleister entsprechend Art 19 der PostRL wird begrüßt.

§ 29 Verwaltungsstrafbestimmungen

Abs 1 Z 5 (unterlassene Adaption von Hausbrieffachanlagen) **ist ersatzlos zu streichen**. Es wird auf die Ausführungen zu § 14 hingewiesen.

In Z 10 ist das Wort „angemessen“ einzufügen („... nicht dafür sorgt, dass Poststücke angemessen hinterlegt werden“). Entsprechend unserer Forderung in § 16 a, konkrete Kriterien für die „angemessene“ Versorgung mit Hinterlegungspunkten vorzusehen, muss sich auch die Verwaltungsstrafbestimmung auf eine ungenügende Umsetzung beziehen und nicht nur auf den Fall, dass keine Hinterlegung stattfindet.

Nicht berücksichtigte Anliegen:

Universaldienstfonds

Die PostRL ermöglicht den Mitgliedstaaten, die Erteilung von Lizenzen an die Bedingung zu knüpfen, Pflichten des Universaldienstes zu übernehmen oder Zahlungen in einen Ausgleichsfonds zu leisten. Der Entwurf greift bedauerlicherweise weder die Idee auf, Versorgungsgebiete für alternative Postdienstleister festzulegen, noch die eines Universaldienstfonds – als ergänzendes Finanzierungsmittel. Da die Einnahmen aus dem reservierten Dienst aufgrund seiner schrittweisen Freigabe für den Wettbewerb kontinuierlich zurückgehen, sollte bereits jetzt Klarheit darüber bestehen, wie der **Universaldienst längerfristig finanziert** werden soll.

Koordinationspflicht zwischen den Anbietern

Bestimmte **Zusatzdienste** können auf einem geöffneten Markt nur **in enger Kooperation aller Postdienstleister** für KonsumentInnen unaufwändig und zu vertretbaren Kosten erbracht werden. Bei einer Anbietervielzahl am Markt werden die KonsumentInnen letztlich dazu angehalten, mit allen Anbietern Einzelabsprachen zu treffen. KonsumentIn-

nen kann aber nicht ernsthaft zugemutet werden, einen Nachsendeauftrag, ein Urlaubspostfach uäm bei allen Postzustellern kostenpflichtig zu beantragen.

Der Entwurf nimmt sich dieses Problems nicht an. Es muss garantiert sein, dass Aufträge, die KonsumentInnen bisher nur an die Post richten mussten, auf ihren Wunsch hin durch anbieterseitige Koordination auch von anderen Postdienstleistern beachtet werden.

Auskünfte

KonsumentInnen benötigen bei einer Anbiervielfalt auf einem für den Wettbewerb zum Teil geöffneten Postmarkt größtmögliche **Transparenz** über die einzelnen Marktanbieter und ihre **Zustellvorgänge**. Um KonsumentInnen in Konfliktfällen die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern, ist der Entwurf um folgende Vorschrift zu ergänzen: „Hausverwaltungen und Hausbewohner können von den Dienst Anbietern Auskunft darüber verlangen, ob sie in den jeweiligen Häusern zustellen. Postdienstleister müssen daher Aufzeichnungen über die jeweiligen Zustellpläne führen“.

Kennzeichnung des Postdienstleisters am Sendegut

Der Empfänger/die Empfängerin einer Postsendung sollte anhand eines **Vermerks auf der Postsendung** erkennen können, welcher Diensteanbieter zugestellt hat. Der Absender/die Absenderin wird in der Regel Auskunft über den Beförderer erteilen, ist aber letztlich nicht zur Auskunft verpflichtet; der Empfänger/die Empfängerin hat bspw im Falle versehrter Postsendungen, bei Missachtung von Werbeverböten etc ein Interesse an einer leichten Identifizierbarkeit des Zustellers.

Vorgangsweise bei Überfüllung von Briefkästen

Die Post AG berichtet, dass derzeit bereits bei **Hausbrieffächern mit Einwurfschlitz** Postgut immer öfter wegen **Überfüllung** nicht zugestellt werden kann. Da wesentlich mehr Werbekataloge und Zeitschriften nun in den adaptierten Briefkästen abgelegt werden als in der Vergangenheit, erweisen sich die durchschnittlichen Kästchengrößen rasch als zu klein.

Sind Hausbrieffächer derart überfüllt, dass eine Postsendung nicht ordnungsgemäß (zugriffssicher, ohne Verletzung des Postgutes) eingeworfen werden kann, muss die Postsendung unentgeltlich zur Abholung bereit gehalten werden und der Empfänger/die Empfängerin durch einen Vermerk auf die Hinterlegung (Ort, Dauer, Öffnungszeiten) aufmerksam gemacht werden.

Datenschutz

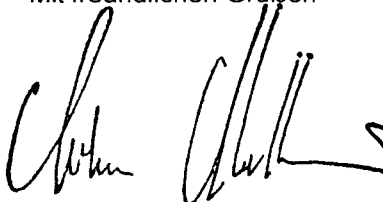
Postdienstleister agieren in einem aus Datenschutzsicht überaus sensiblen Bereich. Über das gesetzliche Briefgeheimnis hinaus bedarf es einer Vielzahl von weiteren Ab-

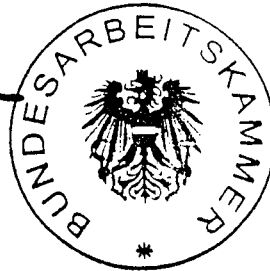
sicherungen, um Personendaten, die im Zuge der Massengeschäftspraxis der Postbeförderung anfallen, **vor einer zweckwidrigen Verwendung bestmöglich zu schützen.**


Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die sektorspezifischen Datenschutzbestimmungen in der deutschen Post-Datenschutz-VO hin und halten analoge Vorschriften für Österreich für unbedingt erforderlich. **Detaillierte Vorschläge wurden dem Ressort von der BAK bereits übermittelt** (02.06.2004; Verhaltenskodex Postdienst-Regelungsbedarf zum Schutz der KonsumentInnen).

Der Entwurf ist um eine entsprechende **Verordnungsermächtigung** zu ergänzen, die sich zumindest auf folgende Bereiche erstreckt: Nutzung der für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten (Stammdaten, Verkehrsdaten, Auslieferungsdaten, Empfängerdaten), Datenweitergabe an Dritte, Zweckänderung/Marketing, Anschriftsänderung.

Mit freundlichen Grüßen


VP der BAK Johann Kalliauer
iV des Präsidenten




Werner Muhm
Direktor